



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 5. Oktober 2015  
(OR. en)

12667/15  
ADD 1

ENV 604  
MARE 6

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	1. Oktober 2015
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 481 final - Annexes 1 to 2
Betr.:	Anhänge des Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Fortschritte bei der Einrichtung geschützter Meeresgebiete (gemäß Artikel 21 der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie 2008/56/EG)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 481 final - Annexes 1 to 2.

---

Anl.: COM(2015) 481 final - Annexes 1 to 2



Brüssel, den 1.10.2015  
COM(2015) 481 final

ANNEXES 1 to 2

## **ANHÄNGE**

*des*

**Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat  
über die Fortschritte bei der Einrichtung geschützter Meeresgebiete (gemäß Artikel 21  
der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie 2008/56/EG)**

## Anhang I

### 1. Terminologie

Die Begriffe „Meeresschutzgebiet“ und „räumliche Schutzmaßnahme“ sind in der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie nicht definiert. In diesem Abschnitt werden Begriffe definiert, die bei der Abfassung des Berichts verwendet wurden und im Kontext der Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und anderer Rechtsvorschriften Anwendung finden.

#### 1.1 Meeresschutzgebiete (*Marine Protected Areas*, MPA)

Nach internationalem Recht, d. h. gemäß Artikel 8 des CBD-Übereinkommens, sind die Vertragsparteien grundsätzlich zur Ausweisung von Schutzgebieten verpflichtet<sup>1</sup>. Die Definition des Begriffs „Schutzgebiet“<sup>2</sup> in Artikel 2 des Übereinkommens bildet die Grundlage für die Definition der Begriffe „Schutzgebiete“ und „Meeresschutzgebiete“, wie sie von anderen internationalen Organisationen wie der Weltnaturschutzunion (*International Union for Conservation of Nature*, IUCN)<sup>3</sup> oder in Regionalen Meeresübereinkommen (*Regional Sea Conventions*, RSC)<sup>4</sup> verwendet werden.

In der Europäischen Union werden Schutzgebiete im Rahmen der Naturschutzrichtlinien ausgewiesen (siehe besondere Schutzgebiete (*Special Areas of Conservation*) im Kontext der FFH-Richtlinie und besondere Schutzgebiete (*Special Protected Areas*) im Kontext der Vogelschutzrichtlinie). Die Definition dieser Gebiete<sup>5</sup> entspricht der CBD-Definition des Schutzgebietbegriffs, wonach ein Schutzgebiet ein geografisch festgelegtes Gebiet ist, das im Hinblick auf die Verwirklichung eines bestimmten Erhaltungsziels verwaltet wird.

Auf der Grundlage der Gemeinsamkeiten dieser Definitionen wird vorgeschlagen, Meeresschutzgebiete im Kontext der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRR) und aller damit zusammenhängenden Strategien der EU<sup>6</sup> nach folgenden Kriterien zu definieren:

- Meeresschutzgebiete sind geografisch abgegrenzte Meeresgebiete,
- deren konkretes Ziel in erster Linie der Naturschutz ist
- und die im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels mit gesetzlichen Mitteln oder auf andere Weise reguliert und bewirtschaftet werden.

#### 1.2 Räumliche Schutzmaßnahmen

---

<sup>1</sup> Diese Verpflichtung gilt für Gebiete, die unter staatlicher Hoheit und Gerichtsbarkeit stehen.

<sup>2</sup> „Schutzgebiet: ein geografisch festgelegtes Gebiet, das im Hinblick auf die Verwirklichung bestimmter Erhaltungsziele ausgewiesen ist oder geregelt und verwaltet wird“.

Übereinkommen über die biologische Vielfalt (1992), Artikel 2.

<sup>3</sup> Siehe Definition in den IUCN-Leitlinien von 2008 - „Guidelines for Applying Protected Area Management Categories“, S. 8.

<sup>4</sup> Für Definitionen siehe OSPAR (2003) - „Recommendation on a Network of Marine Protected Areas 2003/3“, Artikel 1.

HELCOM (2013), „Overview of the status of the network of Baltic Sea marine protected areas“, S. 7.

Artikel 4, 6 und 7 des Protokolls zum Übereinkommen von Barcelona über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers (1999).

<sup>5</sup> Artikel 1 Absatz 1 der FFH-Richtlinie und Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie.

<sup>6</sup> Siehe Nummer 2 des Anhangs.

Gemäß Ziel 11 des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020<sup>7</sup> sollen „(...) 10 % der Meeres- und Küstengebiete, darunter Gebiete von besonderer Bedeutung für biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen, durch wirksam und gerecht verwaltete, ökologisch repräsentative und gut vernetzte Systeme von Schutzgebieten und andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen erhalten (...)“ werden. Es gibt jedoch keine international anerkannte Definition des Begriffs „andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen“.

Die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sieht ebenso wie die Vogelschutz- und die FFH-Richtlinie Erhaltungsmaßnahmen außerhalb von Schutzgebieten vor, um einen angemessenen Arten- und Lebensraumschutz zu gewährleisten und die mit Schutzgebieten verbundenen Vorteile zu maximieren. Die Rahmenrichtlinie sieht ausdrücklich räumliche Schutzmaßnahmen vor<sup>8</sup>. Nach der FFH-Richtlinie müssen strenge Schutzregeln für die in Anhang IV der Richtlinie genannten Arten und Unterarten sowie Schutzmaßnahmen für die Arten und Unterarten gemäß Anhang V festgelegt werden<sup>9</sup>. Einige dieser Maßnahmen sind gebietsbezogen (z. B. zeitlich oder örtlich begrenztes Verbot der Entnahme von Exemplaren aus der Natur und der Nutzung bestimmter Populationen, Einführung eines Systems von Genehmigungen für die Entnahme oder von Quoten<sup>10</sup> usw.). Die Vogelschutzrichtlinie sieht eine ähnliche Struktur vor<sup>11</sup>.

Aus diesem Grunde werden räumliche Schutzmaßnahmen nach der Logik der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und der Naturschutzrichtlinien definiert (wonach räumliche Schutzmaßnahmen eine breitere Kategorie als Meeresschutzgebiete sind) und spielen beim Naturschutz eine unterstützende Rolle. Der Begriff „räumliche Schutzmaßnahmen“ wird folglich verwendet für<sup>12</sup>:

- gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen,
- die die Kriterien für Meeresschutzgebiete nicht erfüllen, entweder weil der Schutz nicht ihr hauptsächliches Ziel ist oder weil ihr Ziel auf eine bestimmte Tätigkeit oder einen bestimmten Sektor ausgerichtet ist, um einen Teil des Ökosystems zu schützen.

In diesem Sinne fallen bestimmte Fischereimanagementmaßnahmen, die Erhaltungsaspekte beinhalten, unter die Definition räumlicher Schutzmaßnahmen. Solche Fischereimanagementmaßnahmen können auch spezielle Fangerlaubnisse und oder Verbote bestimmter Fanggeräte<sup>13</sup> in bestimmten Gebieten umfassen, um beispielsweise anfällige

---

<sup>7</sup> Übereinkommen über die biologische Vielfalt (2010), COP 10, Anhang zum Beschluss X/2.

<sup>8</sup> Siehe MSRR, Artikel 13 Absatz 4.

<sup>9</sup> Siehe FFH-Richtlinie, Artikel 12 bis 16.

<sup>10</sup> FFH-Richtlinie, Artikel 14.

<sup>11</sup> Siehe Vogelschutzrichtlinie, Artikel 5.

<sup>12</sup> Siehe Dokument „Maßnahmenprogramme im Rahmen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie – Empfehlungen für die Durchführung und Berichterstattung“, 25. November 2014 (<https://circabc.europa.eu/w/browse/0ee797dd-d92c-4d7c-a9f9-5dff36d2065>).

<sup>13</sup> Siehe beispielsweise Verordnung (EG) Nr. 734/2008 des Rates vom 15. Juli 2008 zum Schutz empfindlicher Tiefseeökosysteme vor den schädlichen Auswirkungen von Grundfanggeräten.

Meeresökosysteme oder Seegraswiesen zu schützen, oder bestimmte Erhaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 7 der Gemeinsamen Fischereipolitik<sup>14</sup>.

Bestimmte Maßnahmen, die im Rahmen der Richtlinie über die maritime Raumplanung zu treffen sind, können ebenfalls als räumliche Schutzmaßnahmen angesehen werden, da eines der Ziele der maritimen Raumordnungspläne im Schutz und der Verbesserung der Umwelt besteht.

## 2. Einschlägige EU- und internationale Rechtsvorschriften

Die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie<sup>15</sup> soll die Einbeziehung von Umweltbelangen in die verschiedenen Politiken, Vereinbarungen und Rechtsetzungsmaßnahmen gewährleisten, die sich auf die Meeresumwelt auswirken<sup>16</sup>. In diesem Abschnitt werden die EU- und die internationalen Vorschriften aufgelistet, die die Ausweisung von Meeresschutzgebieten im Rahmen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie beeinflussen.

### EU-Recht

1. **FFH-Richtlinie<sup>17</sup> und Vogelschutz-Richtlinie<sup>18</sup>:** Beide Richtlinien sehen die Ausweisung von Schutzgebieten vor, die ein kohärentes europäisches Umweltnetz (Natura 2000) bilden<sup>19</sup> und strenge Schutz- und Bewirtschaftungsaufgaben erfüllen müssen, um für die am stärksten gefährdeten Lebensräume und Arten in der EU einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen.
2. **Gemeinsame Fischereipolitik:** Die kürzlich überarbeitete Grundverordnung sieht den Erlass von Bestandserhaltungsmaßnahmen vor, die mit den Zielen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie in Einklang stehen<sup>20</sup>. Sie ermöglicht auch die Ausweisung biologisch empfindlicher Schutzgebiete<sup>21</sup>. Zudem können im Rahmen der Verordnung Fangschutzzonen errichtet werden, die mit Bewirtschaftungsmaßnahmen für eine nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Mittelmeer einhergehen<sup>22</sup>.

---

<sup>14</sup> Siehe Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a, b, h, i sowie Absatz 2 Buchstaben c, d und e der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik.

<sup>15</sup> MSRR, Artikel 1.

<sup>16</sup> Zu den allgemeinen Wechselwirkungen zwischen Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, EU-Politiken und internationalen Vereinbarungen siehe Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über den Beitrag der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (2008/56/EG) zur Erfüllung der bestehenden Pflichten und Verpflichtungen und zur Umsetzung der Initiativen der Mitgliedstaaten oder der EU auf EU- oder internationaler Ebene in Sachen Umweltschutz in den Meeresgewässern, COM (2012) 662, 16. November 2012.

<sup>17</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992.

<sup>18</sup> Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 103 vom 25.4.1979.

<sup>19</sup> FFH-Richtlinie, Artikel 3.

<sup>20</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik, Artikel 11.

<sup>21</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik, Artikel 8 (Bestandsauffüllungsgebiete).

<sup>22</sup> Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006.

3. **Wasserrahmenrichtlinie<sup>23</sup>**: Sie gilt für die Übergangsbinnengewässer, ihre Bestimmungen sind aber auch für Meeresschutzgebiete in küstennahen Gewässern von größter Bedeutung, die reich an Laich- und Brutgründen und daher auch unter Naturschutzgesichtspunkten wichtig sind.
4. **Richtlinie über die maritime Raumplanung<sup>24</sup>**: Meeresschutzgebiete werden Bestandteil der im Rahmen der Richtlinie aufgestellten maritimen Raumordnungspläne sein.

### Internationale Dimension

1. **Seerechtskonvention der Vereinten Nationen**. Der Konvention zufolge müssen die Vertragsparteien Maßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt im Allgemeinen und zur Bewahrung seltener oder empfindlicher Ökosysteme sowie des Lebensraums gefährdeter, bedrohter oder vom Aussterben bedrohter Arten und anderer Formen der Tier- und Pflanzenwelt des Meeres im Besonderen ergreifen<sup>25</sup>.
2. **Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD)**: Das Übereinkommen hat zum Ziel, den Verlust an biologischer Vielfalt aufzuhalten und auf diese Weise die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere sicherzustellen. Mit dem Aichi-Biodiversitätsziel 11<sup>26</sup> wird bezweckt, 10 % der Küsten- und Meeresgebiete durch „wirksam und gerecht verwaltete, ökologisch repräsentative und gut vernetzte Systeme von Schutzgebieten und andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen“ zu erhalten. Durch seine Einbeziehung in die Rio+ 20-Abschlussklärung „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>27</sup> und in das vorgeschlagene Ziel für Ozeane<sup>28</sup> in der Entwicklungsagenda für die Zeit nach 2015, die auf der Ebene der Vereinten Nationen zurzeit verhandelt wird, ist dieses Ziel mittlerweile zu einer Verpflichtung für die gesamte Staatengemeinschaft geworden. Auch im CBD-Übereinkommen wird auf den wertvollen Beitrag ökologisch oder biologisch bedeutsamer Meeresgebiete (EBSA) zum gesunden Funktionieren der Ozeane hingewiesen, auch in Anerkennung ihres potenziellen Bedarfs an Schutz in welcher Form auch immer. Etwa 200 EBSA weltweit wurden in regionalen Workshops beschrieben, und ihre Einbeziehung in den CBD-EBSA-Datenspeicher („Repository“) wurde von der Konferenz der Vertragsparteien des CBD-Übereinkommens genehmigt. Es ist Sache der Staaten und der zuständigen zwischenstaatlichen Regierungsorganisationen, über Bewirtschaftungs- und Schutzmaßnahmen für diese

<sup>23</sup> Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

<sup>24</sup> Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung. Gemäß Artikel 8 der Richtlinie über die maritime Raumplanung müssen die Mitgliedstaaten Natur- und Artenschutzgebiete und sonstige Gebiete betreffende Aktivitäten in ihren maritimen Raumordnungsplänen berücksichtigen.

<sup>25</sup> UNCLOS, Artikel 192 und Artikel 194 Absatz 5.

<sup>26</sup> Teil des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020, von den Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt im Jahr 2010 angenommen (Dok. UNEP/CBD/COP/DEC/X/2).

<sup>27</sup> Resolution 66/288 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 27. Juli 2012 mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“ (Randnr. 177).

<sup>28</sup> Siehe Ziel 14 im Bericht der Generalversammlung der Vereinten Nationen A/68/970 vom 12. August 2014 – Bericht der Offenen Arbeitsgruppe der UN-Generalversammlung zum Thema Ziele für eine nachhaltige Entwicklung.

Gebiete oder Teile davon zu entscheiden, wobei diese Maßnahmen auch die Ausweisung als Meeresschutzgebiete beinhalten können.

3. **Regionale Übereinkommen zum Schutz der Meere (RSC):** Ihr Ziel besteht darin, den Schutz der Meeresumwelt auf regionaler Lenkungebene zu verbessern. Vier regionale Übereinkommen betreffen Meeresgewässer, die in den Geltungsbereich der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRR) fallen: OSPAR für den Nordostatlantik, HELCOM für die Ostsee, das Barcelona-Übereinkommen für das Mittelmeer und die Bukarester Konvention für das Schwarze Meer. Im Rahmen aller vier Übereinkommen wurden konkret Meeresschutzgebiete ausgewiesen und die Kohärenz des Netzes von Meeresschutzgebieten wurde bewertet<sup>29</sup>.

---

<sup>29</sup> Siehe Abschnitte 2.2 und 3 des vorliegenden Berichts.

## Anhang II Tabellen

Regionen und Sub-Regionen des MPA-Bewertungsgebiets	MPA-Ausdehnungsfläche, in km <sup>2</sup>	MPA-Ausdehnungsfläche, in %	Schutzgebiete insgesamt	Fläche der Netzüberschneidungen, in %
<b>Ostsee</b>	<b>50105</b>	<b>13,5</b>	<b>3050</b>	<b>82,6</b>
<b>Nordostatlantik</b>	<b>171174</b>	<b>4,2</b>	<b>3203</b>	<b>81,2</b>
<i>Keltische See</i>	<b>40457</b>	<b>4,4</b>	<b>1194</b>	<b>82,0</b>
<i>Erweiterte Nordsee mit Kattegat &amp; Ärmelkanal</i>	<b>90257</b>	<b>17,9</b>	<b>1534</b>	<b>90,9</b>
<i>Golf von Biscaya und iberische Küste</i>	<b>25930</b>	<b>3,2</b>	<b>334</b>	<b>68,6</b>
<i>Makaronesien</i>	<b>14530</b>	<b>0,8</b>	<b>163</b>	<b>41,6</b>
<b>Mittelmeer</b>	<b>114461</b>	<b>9,5</b>	<b>1410</b>	<b>33,3</b>
<i>Westliches Mittelmeer</i>	<b>103196</b>	<b>15,6</b>	<b>724</b>	<b>33,9</b>
<i>Ionisches Meer und zentrales Mittelmeer</i>	<b>3875</b>	<b>1,6</b>	<b>274</b>	<b>24,4</b>
<i>Adria</i>	<b>2441</b>	<b>2,0</b>	<b>199</b>	<b>7,0</b>
<i>Ägäis und levantinisches Meer</i>	<b>4949</b>	<b>2,6</b>	<b>221</b>	<b>42,3</b>
<b>Schwarzes Meer</b>	<b>2883</b>	<b>4,5</b>	<b>62</b>	<b>49,6</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>338623</b>	<b>5,9</b>	<b>7725</b>	<b>65,0</b>

Tabelle 1 – Ausdehnung von Meeresschutzgebieten in europäischen Meeren (2012)<sup>30</sup>

<sup>30</sup> EUA (2015) „Spatial Analysis of Marine Protected Areas in Europe's Seas“.



Regionen und Sub-Regionen des MPA-Bewertungsgebiets	MPA innerhalb der 0-1-Seemeilenzone, in %	MPA innerhalb der 1-12-Seemeilenzone, in %	MPA seewärts der 12 Seemeilengrenze bis Ende des Bewertungsgebiets
<b>Ostsee</b>	<b>36,1</b>	<b>16.4</b>	<b>3,9</b>
<b>Nordostatlantik (innerhalb von 200 Seemeilen)</b>	<b>52,1</b>	<b>16.4</b>	<b>2,3</b>
<i>Keltische See</i>	47,5	8.9	2,3
<i>Erweiterte Nordsee mit Kattegat &amp; Ärmelkanal</i>	63,4	32.4	11,2
<i>Golf von Biscaya und iberische Küste</i>	48,9	15.8	1,7
<i>Makaronesien</i>	28,0	4.0	0,6
<b>Mittelmeer</b>	<b>30,6</b>	<b>14.2</b>	<b>6,1</b>
<i>Westliches Mittelmeer</i>	60,4	29.6	10,1
<i>Ionisches Meer und zentrales Mittelmeer</i>	30,5	2.7	---
<i>Adria</i>	17,0	1.4	---
<i>Ägäis und levantinisches Meer</i>	14,2	2.4	---
<b>Schwarzes Meer</b>	<b>77,9</b>	<b>19.3</b>	<b>---</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>40,2</b>	<b>15.6</b>	<b>3,0</b>

Tabelle 2 – Ausdehnung (in %) von Schutzgebieten in europäischen Meeren innerhalb der 0-1-Seemeilenzone, innerhalb der 1-12-Seemeilenzone und seewärts der 12-Seemeilengrenze bis Ende des Bewertungsgebiets (2012)<sup>31</sup>

<sup>31</sup> Übernommen aus Tabelle 3.8 in EUA-Dokument (2015) „Spatial Analysis of Marine Protected Areas in Europe's Seas“, angepasst.

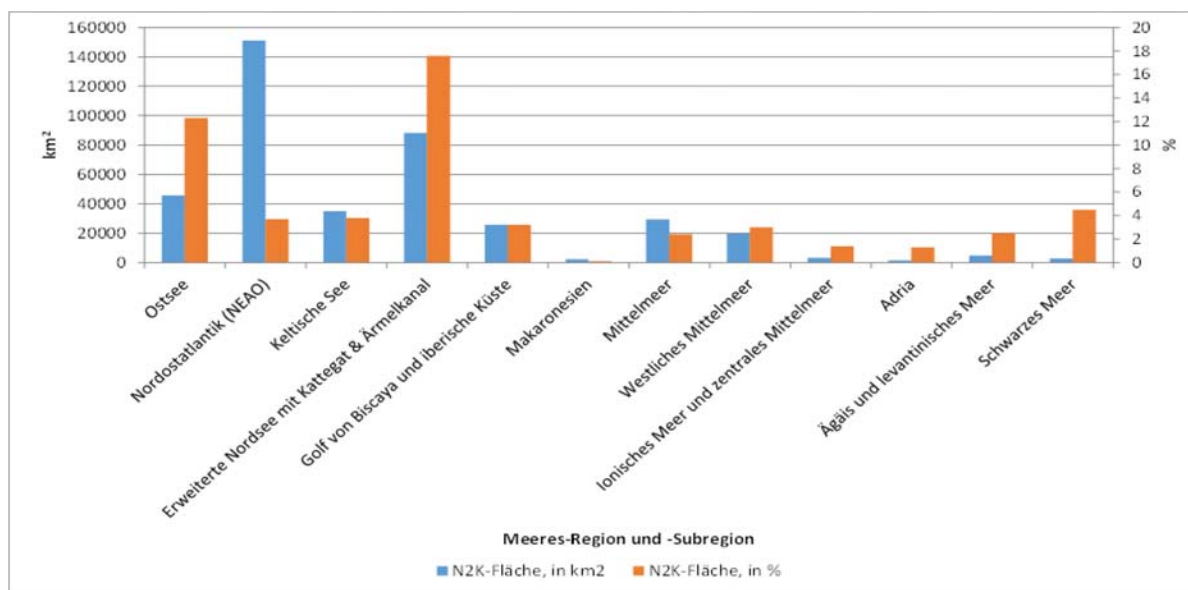


Tabelle 3 – Ausdehnung des Natura-2000-Netzes (N2K) in Europas regionalen Meeren (2012)<sup>32</sup>

Regionales Übereinkommen zum Schutz der Meeres (RSC)	Regionales Meer	RSC-Netzfläche im MPA-Bewertungsgebiet, in km <sup>2</sup>	RSC-Netzfläche im MPA-Bewertungsgebiet, in %	RSC-Netzüberschneidungen mit N2K im MPA-Bewertungsgebiet, in %
HELCOM	Ostsee	45826	12,4	94,3
OSPAR	Nordostatlantik	132204	3,2	93,9
BARCELONA	Mittelmeer	88602	7,3	9,9

Tabelle 4: Gesamtfläche, Ausdehnung (in %) von RSC-Schutzgebieten im Bewertungsgebiet und Überschneidung mit dem Natura-2000-Netz (N2K) der EU (2012)<sup>33</sup>.

<sup>32</sup> Europäische Umweltagentur (2015) „Marine Protected Areas in Europe's Seas – An overview and reflections on the way forward“.

<sup>33</sup> Übernommen aus Tabelle 3.4 in EUA-Dokument (2015) „Spatial Analysis of Marine Protected Areas in Europe's Seas“, angepasst.